

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 277.

Donnerstag den 4. October.

1849.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Landtage betreffend.

In Gemässheit des provisorischen Gesetzes für die Wahlen der Landtagsabgeordneten vom 15. November 1848 sollen zufolge Königlicher Verordnung vom 20. dieses Monats unverweilt die Wahlen der Volksvertreter für den demnächst einzuberufenden ordentlichen Landtag veranstaltet werden.

Die Stadt Leipzig ist mit Hinzuschlagung einiger Dorfschaften in folgende drei Wahlbezirke getheilt:

- 1) (XXII. Bezirk) von der Stadt Leipzig: der neue Anbau, d. i. die außerhalb der Stadt und der inneren Vorstädte gelegenen Gebäude (Brandkataster-Abtheilung B. Nr. 1 bis mit Nr. 271) und die Gerbergasse (Brandkataster Nr. 1378 bis mit Nr. 1442). Von den Dorfschaften kommen hinzu:

Barneck, Böhlitz, Breitenfeld, Burgaue, Burghausen, Ehrenberg, Eutritsch, Frankenhain, Gohlis, Gundorf, Großdöllig, Großwiederitzsch, Hänichen, Kleinrödig, Kleinwiederitzsch, Leutzsch, Lindenau, Lindenthal, Lindnaundorf, Lüsschena, Möckern, Neuscherbitz, Plesscher Markt, Pfaffendorf, Plagwitz, Podelwitz, Priestäblich, Quasnik, Rückmarsdorf, Schleußig, Stahmeln und Wahnen;

- 2) (XXIII. Bezirk) von der Stadt Leipzig die innere Stadt, und

- 3) (XXIV. Bezirk) von der Stadt Leipzig die inneren Vorstädte mit Ausnahme der Gerbergasse.

Ein jeder dieser Bezirke hat einen Volksvertreter in die zweite Kammer zu erwählen, alle drei zusammengeschlagene Bezirke dagegen erwählen zwei Abgeordnete in die erste Kammer, so daß mithin in die Stimmzettel zur Wahl für die zweite Kammer ein Name, in die für die erste Kammer zwei Namen einzutragen sind.

Jeder Bezirk wählt für sich allein, daher auch für jeden ein besonderer Wahlausschuss das Wahlgeschäft besorgt.

Nach Vorschrift von §. 10. des erwähnten Wahlgesetzes werden daher alle Stimmberechtigte in der Stadtgemeinde Leipzig, d. h. zur Wahl für die erste Kammer alle Grundstücksbesitzer und zur Wahl für die zweite Kammer alle Bürger und Schutzverwandte Leipzigs, welche hier selbst ihren wesentlichen Wohnsitz haben, so wie alle sich hier aufhaltende Angehörige der Armee hiermit aufgefordert, an den Tagen des

5., 6., 8., 9., 10., 11., 12., 13. October dieses Jahres,
an welchem letzteren Tage nach 5 Uhr Nachmittags Anmeldungen nicht weiter werden angenommen und Stimmzettel nicht weiter werden ausgegeben werden, sich bei dem Wahlausschusse ihres Bezirkes

Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr
in dem Nies'schen Hause, Johannesgasse Nr. 1187/88, zwei Treppen hoch, anzumelden, über ihre Stimmberechtigung, beziehentlich durch Vorzeigung ihrer Besitzurkunden, Bürgerscheine oder Schutzettel, sich auszuweisen und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Wir bemerken noch erläuternd, daß in dem gedachten Nies'schen Hause alle drei Wahlausschüsse für die drei Wahlbezirke versammelt sein werden, und Ledermann zur Beobachtung des Wahlverfahrens der Zutritt, in so weit als die Räumlichkeiten dazu ausreichen, gestattet ist.

Leipzig den 26. September 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Weßfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Aussertigung einer Aufenthalts-Karte 5 Ngr., und für Bisirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 1. October 1849.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.